



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 26.01.2026

NR. 3

STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird gemäß § 54 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in der Zeit vom 26.01.2026 bis 26.03.2026 jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, bei der Verwaltung der StädteRegion Aachen in 52070 Aachen, Zollernstraße 10 (Haus der StädteRegion), 2. Etage, Zimmer A 215, öffentlich ausgelegt. Zudem ist der Entwurf ab dem 26.01.2026 auf der Internetseite der StädteRegion Aachen www.staedteregion-aachen.de verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der regionsangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, d. h. in der Zeit vom 26.01.2026 bis 09.02.2026, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind zu richten an den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen in 52070 Aachen, Zollernstraße 10.

Über die Einwendungen beschließt der Städteregionstag in öffentlicher Sitzung.

Aachen, den 23.01.2026

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachung

Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlagen –WEA-) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Stadt Baesweiler – Puffendorf für die

**Energiekontor AG
Mary-Somerville-Straße 5
28359 Bremen**

Az: 354.0002/25/1.6.2

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nach-folgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich der

**Energiekontor AG
Mary-Somerville-Straße 5
28359 Bremen**

auf Ihren Antrag vom 05.03.2025 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Stadt Baesweiler – „Kombipark Baesweiler-Puffendorf“.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Bau und den Betrieb von einer WEA der Firma Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 132 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Gesamthöhe von 220,00. Die exakte Ausführung der WEA kann dem Register 6 der Antragsunterlagen entnommen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage erfolgt in:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate	
				(UTM WGS 84)	
				East	North
1	Puffendorf	3	356	304.855.30	5.646.064.50

Der höchste Punkt der Windkraftanlage WEA 1 erreicht am Standort eine Höhe von maximal 329,50 Meter über Normalhöhennull.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlos-



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



sen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehenden unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit im Abschnitt III – Nebenbestimmungen – keine abweichende Regelung getroffen ist. Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehenden Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Errichtung der Fundamente und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. dem Prüfbescheid zur Typenprüfung (Prüfnummer 3228481-7-d Rev.4; 3114113-163-d Rev.3),
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Die Anlagen dürfen grundsätzlich von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen, bzw. der jeweiligen Fachbehörde.

II Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Maßgabe der in Abschnitt III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

III Auslegung und Anforderung des Bescheides

Da die Antragstellerin nach § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV die öffentliche Bekanntmachung beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des § 10 BImSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 30.12.2025 steht in der Zeit vom **26.01.2026 bis 09.02.2026** auf der Internetseite der StädteRegion Aachen im Bereich A70/ Immissionschutz/ Immissionsschutzrechtliche Verfahren/Förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung/Abgeschlossene Verfahren zur Verfügung.

Die Unterlagen sind bis zum Ende der angegebenen Auslegungsfrist abrufbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit – Einsicht der Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde - im v. g. Zeitraum zur Verfügung steht.

StädteRegion Aachen
70.2 Untere Immissionsschutzbehörde
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Aus organisatorischen Gründen bitte ich im Vorhinein einen Termin unter der Telefonnummer 0241 5198 7061 zu vereinbaren.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die Klage muss

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid bekannt gemacht wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidi-



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



kirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anordnen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden (§63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich, außer in Prozesskostenhilfverfahren, vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, bspw. durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin. Die Klage muss dann zwingend nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Aachen, den 21.01.2026

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier